

**3. Satzung zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Versorgung mit Fernwärme
des Zweckverbandes Wismar (ZvWis)
- Fernwärmegebührensatzung (FWGS) - vom 01.12.2010
- 3. Änderung der Fernwärmegebührensatzung (3. ÄFWGS) -
vom 29.11.2017**

Aufgrund

- der §§ 15, 150, 154 i.V.m. § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777),
- des § 6 i.V.m. §§ 1 II und 2 I des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2016 (GVOBl. M-V 2016, S. 584)

wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wismar vom 29.11.2017 folgende 3. Satzung zur Änderung der Fernwärmegebührensatzung erlassen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Versorgung mit Fernwärme des Zweckverbandes Wismar (ZvWis) - Fernwärmegebührensatzung (FWGS) - vom 01.12.2010 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 27.11.2013 wird wie folgt geändert:

1. Der § 5 Abs. 2 erhält nachstehende Fassung:

„(2) Die Arbeitsgebühr für Kleinabnehmer beträgt:

vom 01.01.2014 – 31.12.2017

netto 0,084 EUR (zzgl. 19 % MwSt) je bezogene kWh Fernwärmeenergie.

vom 01.01.2018

netto 0,079 EUR (zzgl. 19 % MwSt) je bezogene kWh Fernwärmeenergie.“

2. Der § 5 Abs. 5 erhält nachstehende neue Fassung:

„(5) Die Arbeitsgebühr für Großabnehmer beträgt:

vom 01.01.2014 – 31.12.2017

netto 0,064 EUR (zzgl. 19 % MwSt) je bezogene kWh Fernwärmeenergie.

vom 01.01.2018

netto 0,059 EUR (zzgl. 19 % MwSt) je bezogene kWh Fernwärmeenergie.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Lübow, den 29.11.2017

Glanert
Verbandsvorsteherin

Dienstsiegel

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die sich aus der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern ergeben oder die aufgrund dieser erlassen worden sind, verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Zweckverband Wismar geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.

Lübow, den 29.11.2017

Glanert
Verbandsvorsteherin

Dienstsiegel